

Anordnung  
**über die Abgabe von Geräten von Forschungs-  
und Entwicklungsstellen.**

**Vom 6. März 1963**

§ 1

(1) Geräte, die zu Lasten von Mitteln des Technofonds importiert wurden und deren Einzelwert mehr als 2000 DM beträgt, dürfen während eines Zeitraumes von 5 Jahren — vom Tage der Anschaffung an gerechnet — von den Forschungs- und Entwicklungsstellen nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Forschung und Technik abgegeben werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine zeitlich begrenzte leihweise Überlassung von Geräten an Forschungs- und Entwicklungsstellen.

§ 2

In Abstimmung mit dem der Forschungs- und Entwicklungsstelle übergeordneten zentralen Organ kann das Staatssekretariat für Forschung und Technik für ein Gerät eine andere als von einer Forschungs- und Entwicklungsstelle vorgesehene Verwendung festlegen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1963

Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik  
Dr. Weiz